



STADT ASCHAFFENBURG

Informationen zur Niederschlagswasserbeseitigung

Aufgrund der immer mehr zunehmenden Versiegelung der natürlichen Landschaft sind nachteilige Auswirkungen auf den natürlichen Wasserkreislauf und damit die Qualität der Gewässer erkennbar. Es kommt immer mehr zur Verringerung der Grundwasserneubildung in stark versiegelten Räumen. Ebenfalls hat die Ableitung von Niederschlagswässern in die Kanalnetze und Kläranlagen zu einer Verschärfung von Spitzenabflüssen in oberirdische Gewässer und damit zur Erhöhung der Hochwassergefahr geführt.

Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll das Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden

Eine Versickerung von Niederschlagswasser mittels direkter Versickerung über Sickerschächte bzw. auch Rohrrigolen erhöht im Umkehrschluss jedoch den Grundwasserspiegel (örtlich begrenzt) sowie die Speicherkapazität des Bodens in diesem Bereich.

Grundsätzlich ist die Qualität des Niederschlagswassers jedoch auch von der örtlichen Luftverschmutzung und der örtlich bezogenen Flächenbelastung abhängig. Gefiltert wird dieses belastete Niederschlagswasser durch den Sickerraum und die darin befindliche belebte Oberbodenzone. Eine intakte, ausreichend große und mächtige und geeignete Sickerzone bewirkt eine wirksame und dauerhafte Schutzfunktion für das Grundwasser, da Schadstoffe im Oberboden wirksam zurückgehalten werden und durch die dort befindlichen Mikroorganismen abgebaut werden.

Aufgrund dieser Erkenntnisse gewinnt deshalb der naturnahe Umgang mit Niederschlagswasser immer mehr an Bedeutung für den Schutz des Grundwassers aber auch der Oberflächengewässer. Vor Ort ist deshalb immer dann, wenn die Möglichkeit gegeben ist, das Niederschlagswasser über die sogenannte belebte Bodenzone (grüne Fläche, Sickerbecken, Mulden etc.) zu versickern. Ebenfalls notwendig ist hierbei, die Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, wasserdurchlässige Befestigungen und Rasengittersteine/Rasenfugenpflaster etc. sind auf möglichen Einsatz zu prüfen. Ebenfalls ein probates Mittel ist es, die Dächer, soweit nach anderen rechtlichen Grundlagen möglich, zu begrünen und das Niederschlagswasser zu sammeln, z.B. zur Gartenbewässerung (Zisternen, Regentonnen, etc.).

Die Versickerung oder Einleitung des Niederschlagswassers in das Grundwasser bzw. ein Fließgewässer stellt grds. eine Gewässerbenutzung dar (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG), die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. In vielen Fällen ist die Versickerung bzw. Einleitung jedoch vom erlaubnisfreien Gemeingebrauch gedeckt.

Ob im Einzelfall eine Form des Gemeingebrauchs vorliegt, oder es einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf, richtet sich nach den folgenden Rechtsgrundlagen:

1. Für die erlaubnisfreie Einleitung ins Grundwasser/Versickerung:
 - Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV)
 - Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW)

2. Für die erlaubnisfreie Einleitung in oberirdische Gewässer:
 - Art. 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG)
 - Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG)

In beiden Fällen können zur Niederschlagswasservorreinigung von unbeschichteten Kupfer-, Zink- oder Bleiflächen folgende Filter verwendet werden:

- Behandlungsanlagen mit Bauartzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt
- Bewachsene Oberbodenschicht mind. 30 cm mächtig

Der Bauherr bzw. sein beauftragtes Planungsbüro muss zunächst in eigener Verantwortung selbst prüfen, ob für die Niederschlagswasserbeseitigung die Voraussetzungen gem. der NWFreiV greifen oder gem. Art. 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BayWG die Voraussetzungen des Gemeingebrauchs vorliegen. Hierzu stellt das bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) das Programm BEN zur Verfügung, in dem Bauherren und Grundstückseigentümer vereinfacht prüfen können, ob eine erlaubnisfreie Versickerung oder Einleitung möglich ist und was ggf. zu beachten ist.

Programm BEN (LfU): <https://www.lfu.bayern.de/wasser/ben/index.htm>

Sollte die Niederschlagswasserbeseitigung erlaubnisfrei sein, ist die Planung und Ausführung der Einleitungsanlagen der Bauherr bzw. sein Planungsbüro eigenverantwortlich. Eine behördliche Überprüfung (Untere Wasserbehörde, Wasserwirtschaftsamt etc.) oder ein behördliches wasserrechtliches Verfahren wird nicht mehr durchgeführt.

Sofern keine Erlaubnisfreiheit gegeben ist, muss ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren durch die Untere Wasserbehörde durchgeführt werden. Antragsunterlagen hierzu sind der Unteren Wasserbehörde der Stadt Aschaffenburg gemäß der Verordnung über Pläne und Beilagen im wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) in mindestens 3-facher Ausfertigung vorzulegen.

Für die Antragstellung haben wir Ihnen ein Formblatt (samt Informationen über beizufügende Antragsunterlagen sowie weitere Hinweise) auf der städt. Internetseite zum Wasserrecht zur Verfügung gestellt.

Hinweise:

Nur wenn alle anderen oben genannten Möglichkeiten ausgeschöpft oder nachweislich nicht durchführbar sind, kann in begründeten Ausnahmefällen auch eine unterirdische Versickerung über Rigolen oder Sickerschächte oder aber eine Einleitung in ein Oberflächengewässer wasserrechtlich genehmigt werden. Um die Sickerfähigkeit des Bodens zu überprüfen, kann man einen sogenannten Sickertest durch einen Fachbetrieb durchführen lassen. Grundsätzlich sind aber bei unterirdischer Versickerung geeignete

Vorbehandlungsmaßnahmen (z.B. Filteranlagen, Sedimentanlagen etc.) zum Schutz des Grundwassers notwendig.

Eine Einleitung in ein Oberflächengewässer fordert vorab einen geeigneten Rückhalteraum zum Schutz des Gewässers vor hydraulischer Überlastung.

Bei unbeschichteten kupfer-, blei- und zinkgedeckten Dachflächen muss entweder eine oberirdische Versickerung über Mulden geplant werden oder es muss durch den Einbau von Filteranlagen vor Zuleitung in ein Oberflächengewässer sichergestellt werden, dass auslaugbare oder auswaschbare Metallionen zurückgehalten werden.

Arbeitsgrundlagen und Informationen finden sich unter:

Arbeitsblatt

A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“

A 117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen“

Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. – DWA.

Interessante Links und Broschüren zum Thema:

- https://www.lfu.bayern.de/wasser/niederschlagswasser_umgang/rechtliche_aspekte/index.htm
- https://www.lfu.bayern.de/wasser/niederschlagswasser_umgang/versickerung/erlaubnisfreie_versickerung/index.htm
- https://www.lfu.bayern.de/wasser/niederschlagswasser_umgang/einleitung_oberflaechengewaeser/erlaubnisfreie_einleitung/index.htm
- Regenwasserversickerung - Gestaltung von Wegen und Plätzen - Praxisratgeber für den Grundstückseigentümer (Broschüre)
- https://www.lfu.bayern.de/buerger/doc/uw_88_umgang_mit_regenwasser.pdf

Ihr Ansprechpartner:

Herr Jan Hartmann
Stadt Aschaffenburg
Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz
Pfaffengasse 11, 63739 Aschaffenburg
Zimmer: 106
Tel.: (06021/) 330-1363
Fax: (06021/) 330-679
E-Mail: jan.hartmann@aschaffenburg.de